

„Gefährderansprachen“

- Rechtliche und
kriminologische Probleme -

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Übersicht

1. Von der Gefahr zum „Gefährder“
2. Rechtmäßig ohne Spezialgesetz ?
3. Zur Kriminologie des „Gefährders“?

2

1. Von der „Gefahr“ zum „Gefährder“

„Ähnlich den medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen ist die **proaktive Polizeiarbeit** geeignet, in bedeutendem Umfang Kosten zu sparen und Leben zu retten.“

(Steward, James K., in: Feltes, T. (Hg.): Polizei und Bevölkerung (...) Holzkirchen/Obb. 1990; S.10)

3

1. Von der Gefahr zum „Gefährder“

AG Kripo, 2004:

„Ein **Gefährder** ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

Quelle: BT-Drs. 16/3570, S.6

4

Von der Gefahr zum Gefährder

ACHTUNG, VORS!

„Ein Gefährder ist eine Person, ...“

... insbesondere

... welche im Sinne des § 10a 4 der Strafprozessordnung

(SPD), begangen wird“

↓

- u.a.: Tötungsdelikte, Sexualdelikte
- schwere Fälle von Betrug, Urkundenfälschung, Bandendiebstahl
- gewerbsmäßiger BtM-Handel oder -Anbau
- Raub und Erpressung
- Verleitung zu missbräuchl. Asylantragstellung
- Bildung krimineller Vereinigungen
- Volksverhetzung

5

Der „islamistische Gefährder“ im Fokus

20.09.2012 12:20 KURZKOMMENTAR

SCHÜNEMANNS SALAFISMUS-KATALOG

Wer nicht isst, ist Salafist

Gewichtsverlust, Sprachkurse und das Bestehen auf Privatsphäre sind laut Niedersachsens Innenminister Indizien dafür, dass Muslime zu radikalen Salafisten werden. VON YASMINA SAYHI

Auch ein Anzeichen für salafitische Neigungen? Schünemanns Liste der Radikalisierungsmerkmale ist „nicht abschließend“.

BREMEN taz | Hat Ihr muslimischer Mitarbeiter in letzter Zeit Gewicht verloren, oder einen anderen Kleidungsstil? Ist er sportlicher geworden? Hat sich sein Speiseplan verändert, lernt er Arabisch oder beschäftigt er sich womöglich neuerdings mit dem Tod? Ist er plötzlich zu Geld gekommen – oder hat er sich verschuldet?

6

„Gefährderansprache“: Das Risiko erhält ein Gesicht

- Systematische Gefährderansprachen vor Fußball WM 2006

7

„Gefährderansprache“: Das Risiko erhält ein Gesicht

- Globalisierungsgegner als Gefahr

8

„Gefährderansprache“: Das Risiko erhält ein Gesicht

Heute regelmäßig verwendet bei:

- Sportveranstaltungen
- „Rocker“
- Stalking
- Entlassene Sexualstraftäter
- Familiäre Gewalt
- Junge „Intensivtäter und Schwellentäter“
- Politischer Extremismus
- Demonstrationsteilnehmer

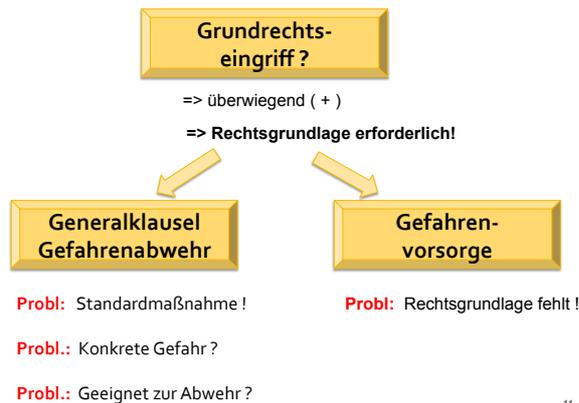
=> Massive Ausweitung des Gefährderbegriffes auf breite Bevölkerungsschichten!
=> „Der Bürger als Gefahr“.

9

2. Rechtmäßig ohne Spezialgesetz ?

10

2. „Gefährderansprache“: Spezialgesetz erforderlich ?



11

2. „Gefährderansprache“: Spezialgesetz erforderlich ?

- „Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit für die Gefährderansprache wird eine spezialgesetzliche Regelung außerhalb der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklausel geschaffen.“

(Koalitionsvertrag SPD/Grüne Niedersachsen 2013-2018, S. 17)

12

2. „Gefährderansprache“: Spezialgesetz erforderlich ?

Gefährderansprache: Entwurf B 90 / Grüne Niedersachsen

(1) Die (...) Polizei kann Personen zur mündlichen Gefährderansprache **an ihrer Wohnung** aufsuchen oder schriftliche Gefährderansprachen an sie richten, wenn **Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, der Adressat werde in naher Zukunft Straftaten begehen, (...).

Dabei sind die **Rechtsgrundlage** der Maßnahme und die zugrunde liegenden **Tatsachen** nach Satz 1 sowie mögliche **Rechtsmittel** anzugeben.

Bei Minderjährigen darf die mündliche Gefährderansprache nur durchgeführt werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist.

13

2. „Gefährderansprache“: Entwurf B90/Grüne Niedersachsen

(2) Tatsachen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

- 1. in der Vergangenheit begangene Straftaten, bei denen nach Art und Weise der Begehung oder den Umständen der Begehung die Gefahr einer Wiederholung besteht,
- 2. Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz,
- 3. Gefährdung anderer Personen,
- 4. Aufruf zu Straftaten.

(Quelle: Nds.-Landtag Drs. 16/ 4965)

14

3. Zur Kriminologie des „Gefährders“

a) Präventiv ?

=> Zweifel an präventivem Potential da Jugendkriminalität überwiegend spontan und situativ ist.

b) Innovativ ?

=> kaum neue Informationen für den Jugendlichen
=> Polizei hat schon immer vergleichbare Gespräche geführt
=> neu ist die Institutionalisierung der Ansprache und die Gewöhnung an die Rhetorik des „Gefährders“.

15

3. Zur Kriminologie des „Gefährders“

c) Zurück zum Labeling ?

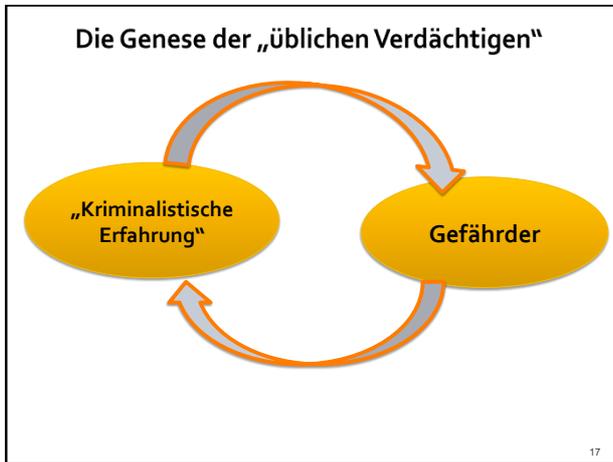
- Negative Verstärkung der Stigmatisierung

„Der junge Delinquent wird böse weil er als böse definiert wird und weil ihm nicht geglaubt wird wenn er gut ist“

(Frank Tannenbaum, 1938)

- Die Genese der „üblichen Verdächtigen“

16



4. Zusammenfassend:

- (1) Rechtsgrundlage erforderlich !
- (2) Restriktiver Gebrauch zur Vermeidung von Stigmatisierungen und Ausgrenzung !

Gefährderansprachen sind in dieser Form ein verzichtbares Instrument. Sie sorgen für eine zusätzliche – und schon im Vorfeld einer Rechtsgutgefährdung ansetzende – Ausgrenzung der Betroffenen, die kriminalpräventiv nicht sinnvoll erscheint.

18